

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN VON HATO BV

Geltungsbereich

Art. 1

1. Alle Angebote, Dienstleistungen, Empfehlungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, sowohl bezüglich der Angebote und deren Annahme als auch bezüglich des zustande gekommenen Vertrags und eventueller anderer gegebenenfalls daraus erwachsender Verträge.

2. Alle Angebote sind freibleibend und gelten maximal einen Monat, sofern im Angebot nicht anderweitig vereinbart.

3. Der Vertrag kommt zustande, sobald die Annahme des Angebots bei Hato BV als Auftragnehmer/Verkäufer (nachstehend zusammen „Verkäufer“ genannt) eingetroffen ist.

4. Wenn in der Annahme vorbehaltene Änderungen gegenüber dem Angebot vorgenommen werden, kommt abweichend von den im vorigen Absatz aufgeführten Bestimmungen der Vertrag erst dann zustanden, wenn der Verkäufer dem Auftraggeber/Käufer (nachstehend zusammen „Käufer“ genannt) schriftlich mitgeteilt hat, diesen Abweichungen vom Angebot zuzustimmen.

5. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sind oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen davon unberührt.

6. Eigene Einkaufs-, Vergabe- oder anderweitige Bedingungen des Käufers sind für den Verkäufer nur dann bindend, wenn sie schriftlich von der Geschäftsleitung des Verkäufers akzeptiert wurden.

Änderungen und Kaufpreis

Art. 2

1. Vom Käufer im Vertrag vorgenommene Änderungen und Abweichungen von diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsleitung des Verkäufers akzeptiert wurden.

2. Wenn auf Wunsch/im Auftrag des Käufers vorgenommene Änderungen zu einer Erhöhung der Kosten führen, ist der Verkäufer berechtigt, die daraus erwachsende Preiserhöhung vollständig weiterzugeben. Vereinbart der Verkäufer mit dem Käufer einen festen Preis, ist der Verkäufer dennoch jederzeit zur Erhöhung dieses Preises berechtigt, ohne dass der Käufer das Recht hat, aus diesem Grund vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Preiserhöhung aus einer gesetzlichen Befugnis oder Verpflichtung hervorgeht bzw. aus einer Preissteigerung bei Rohstoffen, Löhnen und Gehältern usw. oder anderen Gründen, die bei Vertragsabschluss nach billigem Ermessen nicht vorhersehbar waren, erwächst. Eine maximale Erhöhung des ursprünglichen Preises durch den Verkäufer um 10 % muss vom Käufer akzeptiert werden. Bei einer höheren Preissteigerung wird dem Käufer das Recht eingeräumt, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Versand einer entsprechenden Bekanntgabe schriftlich zu kündigen. Dabei gilt, dass bereits entstandene Kosten vom Käufer entsprechend diesen Verkaufsbedingungen gezahlt werden müssen.

3. Eine aufgegebene Bestellung (nachstehend „Auftrag“ genannt), deren Lieferung sich gegebenenfalls über einen längeren Zeitraum erstreckt, die vom Verkäufer angenommen wurde und bezüglich derer bereits tatsächliche Vorbereitungen im Hinblick auf Montage oder Lieferung der Ware getroffen wurden, kann nur bis zum Zeitpunkt der Verladung an Bord eines Schiffes oder in ein anderes (letztes) Transportmittel storniert werden. Die Stornierung oder Änderung bedarf der Schriftform (per Post, Fax oder E-Mail). Eine Stornierung oder Ergänzung ist erst gültig, nachdem sie schriftlich vom Empfänger bestätigt wurde.

Bei Stornierung des Auftrags durch den Käufer entschädigt der Käufer den Verkäufer für alle dem Verkäufer durch die Stornierung entstandenen Schäden, die auf jeden Fall die entstandenen Kosten und Gewinnausfall umfassen.

4. Mündliche Zusagen seitens oder Vereinbarungen mit Angestellten des Verkäufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn und soweit sie schriftlich von der Geschäftsleitung des Verkäufers bestätigt wurden.

5. Der Kaufpreis basiert auf den zum Zeitpunkt des Angebots geltenden Preisen, Kursen, Löhnen, Aufwendungen und Frachtpreisen und kann laut den

Bestimmungen in diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen geändert werden.

6. Bei fehlender Einigung bezüglich der Änderung des Kaufpreises besteht ein Rechtsstreit zwischen den Parteien, auf den Art. 19 dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen Anwendung findet.

Qualität und Beschreibung

Art. 3

1. Der Verkäufer verpflichtet sich gegenüber dem Käufer, ihm die Ware gemäß der Beschreibung, Qualität und Menge, wie in dem (gegebenenfalls geänderten) von beiden Parteien angenommenen Angebot aufgeführt, zu liefern. Zu Waren im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gehören auch nicht materielle Dinge wie Dienstleistungen. Empfehlungen sind immer unverbindlich und beinhalten keine Garantie, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wurde.

2. Der Verkäufer verpflichtet sich gegenüber dem Käufer, ihm Waren zu liefern, die:

a. aus soliden Materialien hergestellt und solide ausgeführt sind,

b. in jeder Hinsicht eventuellen Mustern oder Modellen, die vom Verkäufer oder Käufer bereitgestellt wurden, entsprechen,

c. die im Angebot beschriebene Leistung (Kapazität, Wirkungsgrad, Geschwindigkeit, Bearbeitung etc.) bieten.

3. Der Verkäufer garantiert nicht, dass die Ware für den vom Käufer beabsichtigten Zweck geeignet ist, auch dann nicht, wenn dieser Zweck dem Verkäufer mitgeteilt wurde oder der Verkäufer im Vorfeld eine Empfehlung im Hinblick auf die Ware (bzw. deren Einsatz) erteilt hat, sofern nicht anderweitig zwischen den Parteien schriftlich vereinbart.

4. Reklamation müssen schriftlich per Einschreiben spätestens innerhalb von 8 Tagen oder so viel früher, wie angemessenerweise unter den gegebenen Umständen nach Erhalt der Waren bzw. Erbringung der Dienstleistungen akzeptabel ist, beim Verkäufer eingehen. Reklamationen, die nach oben genannter Frist eingehen, werden nicht bearbeitet.

5. Schon vor dem Erwerb der Produkte bei Hato BV hat der Käufer die Umsetzung europäischer Gesetze und Vorschriften (EU-Richtlinien) auf dem Gebiet nationaler Vorschriften im Hinblick auf u.a. Recycling von Elektrogeräten, Beleuchtungsprodukten, Verpackungen etc. im eigenen Land zu prüfen und zu gewährleisten, dass die Ware von Hato BV den gesetzlichen Vorschriften im jeweiligen Land entspricht.

Verpackung und Lieferung

Art. 4

1. Der Verkäufer verpflichtet sich gegenüber dem Käufer, die Ware sorgfältig zu verpacken (sofern die Art der Ware dies zulässt) oder so zu sichern, dass sie bei normalem Transport ihren Bestimmungsort in ordnungsgemäßem Zustand erreicht, ohne dass der Verkäufer damit irgendeine Haftung ab dem Zeitpunkt der Lieferung übernimmt.

2. Die Ware wird vom Verkäufer am vereinbarten Ort oder an den vereinbarten Orten übergeben beziehungsweise zur Übergabe versandt, und zwar auf die vertraglich festgelegte oder vereinbarte Art. Die Lieferung der Ware erfolgt ab Lager („ex Works“ lt. Incoterms 2010) des Verkäufers. Die Beförderung der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

3. Wenn der Verkäufer für die Verpackung und den Transport Ladebretter, Packkisten, Lattenkisten, Container etc. bereitgestellt hat oder von einem Dritten – gegebenenfalls gegen Zahlung von Pfand oder Kautions – bereitstellen ließ, ist der Käufer verpflichtet (außer bei Einwegverpackungen) diese Ladebretter etc. innerhalb eines Monats nach Erhalt auf eigene Rechnung und Gefahr in ordnungsgemäßem Zustand an die vom Verkäufer angegebene Adresse zurückzusenden. Der vom Verkäufer in Rechnung gestellte Betrag wird gutgeschrieben. Geschieht dies nicht, ist der Käufer gegenüber dem Verkäufer schadenersatzpflichtig. Vom Verkäufer bereitgestellte Leihverpackungen sind und bleiben jederzeit dessen Eigentum und sind vom Käufer sorgfältig zu behandeln und zu versichern sowie auf erste Aufforderung hin abzugeben.

Lagerung

Art. 5

1. Wenn der Käufer aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt zu übernehmen und diese zum Versand bereitsteht, wird der Verkäufer, sofern seine Lagermöglichkeiten dies nach

eigener Ansicht gestatten, auf Wunsch des Käufers auf dessen Rechnung und Gefahr die Ware lagern, bis die Lieferung an den Käufer möglich ist.

2. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Lagerkosten gemäß den beim Verkäufer üblichen Preisen bzw. gemäß den branchenüblichen Preisen zu zahlen, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ware zum Versand bereitsteht, beziehungsweise, wenn dies ein späterer Zeitpunkt ist, ab dem vertraglich vereinbarten Lieferdatum.

Eigentumsübergang und Gefahr

Art. 6

1. Mit Ausnahme der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 4 dieses Artikels erfolgt der Gefahrübergang bezüglich der Ware auf den Käufer bei Lieferung gemäß Art. 4 Absatz 2.

2. Solange der Käufer nicht den vollständigen Kaufbetrag mit eventuellen Zusatzkosten entrichtet hat oder auf Wunsch des Verkäufers eine nach dessen Ansicht hinreichende Sicherheit geleistet hat, behält der Verkäufer sich das Eigentum an der Ware vor. In diesem Fall erfolgt der Eigentumsübergang auf den Käufer, sobald der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer erfüllt hat.

3. Wenn beim Verkäufer Zweifel bezüglich der Bonität des Käufers bestehen, ist der Verkäufer berechtigt, die Übergabe der Ware infolge Art. 4 Absatz 2 aufzuschieben, bis der Käufer eine nach Ansicht des Verkäufers hinreichende Sicherheit für die Zahlung geleistet hat. Der Käufer haftet für die dem Verkäufer durch die verzögerte Lieferung entstandenen Schäden, die auf jeden Fall die entstandenen Kosten und Gewinnausfall umfassen.

4. Wenn der Verkäufer auf Wunsch des Käufers gemäß den Bestimmungen in Art. 5 den Versand verschiebt, bleibt die Ware Eigentum des Verkäufers, bis die Ware dem Käufer an dem/den in Art. 4 Absatz 2 genannten Ort(en) übergeben wurde.

Zeitpunkt der Lieferung

Art. 7

1. Die angegebenen Lieferfristen sind, sofern nicht explizit anders vereinbart, stets unverbindlich. Bei einer Überschreitung können keinerlei Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

Höhere Gewalt

Art. 8

1. Die in Art. 7 genannte Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Verkäufer aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird.

2. Höhere Gewalt aufseiten des Verkäufers liegt vor, wenn der Verkäufer nach Vertragsschluss daran gehindert wird, seine Verpflichtungen bezüglich dieses Vertrags oder der Vorbereitung dazu als Folge von kriegerischen Handlungen, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Übergriffen, Brand, Wasserschäden, Hochwasser, Arbeitsniederlegung, Epidemie, Pandemie, Personalkrankheit, Betriebsbesetzung, Aussperrung, Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen, behördlichen Maßnahmen, Defekten an Maschinen, Störungen bei der Energieversorgung sowie vergleichbaren unvorhergesehenen Umständen sowohl im Unternehmen des Verkäufers als auch bei Dritten, von denen der Verkäufer die benötigten Materialien und Rohstoffe vollständig oder teilweise bezieht, und bei der Lagerung oder während des Transports, unabhängig davon, ob dies in eigener Regie erfolgt oder nicht, sowie ferner durch alle sonstigen Ursachen ohne Verschulden und außerhalb der Risikosphäre des Verkäufers entstehen, zu erfüllen.

3. Wenn sich durch höhere Gewalt die Lieferung um mehr als zwei Monate verzögert, sind sowohl der Verkäufer als auch der Käufer befugt, den Vertrag als beendet zu betrachten. In diesem Fall hat der Verkäufer lediglich Anspruch auf die Erstattung der ihm entstandenen Kosten.

4. Bei Eintritt der höheren Gewalt nach bereits erfolgter teilweiser Ausführung des Vertrags ist der Käufer, wenn sich durch höhere Gewalt die Restlieferung um mehr als zwei Monate verzögert, berechtigt, den Vertrag für den noch nicht ausgeführten Teil als beendet zu betrachten, bleibt jedoch zur Zahlung des ihm bereits gelieferten Teils verpflichtet.

Weiterverkauf

Art. 9

1. Der Käufer ist verpflichtet, bei Weiterverkauf in seiner Geschäftsbeziehung mit dem nächstfolgenden Käufer dieselben verkaufsfördernden Maßnahmen einzusetzen, die der Verkäufer beim Verkauf ergriffen hatte. Diese verkaufsfördernden Maßnahmen können unter anderem

Werbung, Sonderangebote, Prämien und Preisausschreiben, Verwendung bestimmter Verbraucherpreise, Verwendung eines bestimmten „Displays“ in Verkaufsräumen des Käufers, Umtauschaktionen etc. umfassen.

2. Der Käufer ist befugt, seine eigene Handelsmarke auf der Verpackung der Ware anzubringen, allerdings ist es nicht gestattet, dies so zu tun, dass dadurch das Firmenzeichen des Verkäufers nicht mehr vollständig erkennbar ist.

3. Verletzt der Käufer eine der in diesem Artikel enthaltenen Pflichten, hat der Käufer den Verkäufer vollständig von Ansprüchen des Käufers oder Dritter freizustellen.

Garantie

Art. 10

1. Der Verkäufer garantiert dem Käufer, dass die Produkte und Dienstleistungen den im Angebot angegebenen Anforderungen und den eventuellen Spezifikationen entsprechen. Diese Garantie gilt für Mängel, die während der Garantiezeit des betreffenden Produkts auftreten, es sei denn, der Schaden wurde durch eine Verwendung durch den Käufer entgegen der mitgelieferten Installationsanleitung, durch unsachgemäßen Gebrauch oder einen anderen Fehler des Käufers verursacht. Diese Garantie gilt nicht für Folgeschäden.

2. Die Installation der Produkte hat durch einen offiziell anerkannten Fachbetrieb zu erfolgen.

3. Der Verkäufer haftet nicht für Arbeiten, die für die Demontage und die Neuinstallation von Systemen erforderlich sind, es sei denn, dies wurde ausdrücklich mit dem Verkäufer vereinbart.

4. Alle Arten von Bruch sind von der Garantie ausgeschlossen.

5. Wenn der Käufer die gelieferten Waren innerhalb der Garantiezeit selbst repariert, verfällt die Garantie automatisch und alle Kosten gehen danach auf Rechnung des Käufers.

6. Der Verkäufer ist berechtigt, zu entscheiden, dass diese Garantiebestimmungen für bestimmte Situationen nicht gelten, jedoch nur, wenn dies für den Käufer vorteilhaft ist. Diese abweichenden Bestimmungen werden schriftlich festgehalten.

Preis und Zahlung

Art. 11

1. Der Kaufpreis versteht sich zuzüglich USt., Verpackungskosten, Entsorgungsbeitrag, Kosten der Be- und Entladung, Transportkosten, Kosten für (den Versand von) Unterlagen, Zölle (u. a. erhobene Antidumpingzölle, Anhebung der Einfuhrzölle, zusätzliche Kosten, die von der Zollbehörde im Hinblick auf die Einfuhr erhoben werden), Genehmigungen oder andere Datenträger, u. a. für den Transport, Versicherungsprämien, Versicherungen, Währungskurse und andere von Behörden oder anderen Stellen erhobene oder zu erhebende Abgaben und/oder Zuschläge, soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart.

2. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen, soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart. Der Käufer ist zu keinerlei Aufrechnung oder Aufschub berechtigt.

3. Der Käufer ist zur Zahlung des gesamten Kaufbetrags ohne Abzug verpflichtet. Die Zahlung hat auf das vom Verkäufer angegebene Konto zu erfolgen. Alle Bankgebühren sind jederzeit vom Käufer zu tragen!

4. Wenn der Käufer nicht innerhalb der in Absatz 2 gesetzten Frist seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt, gilt er von Rechts wegen als säumig. Zudem ist der Verkäufer dann berechtigt, den Kaufvertrag ohne Mitwirkung eines Gerichts aufzulösen oder dem Käufer ohne weitere Mahnung für den vollständigen zahlbaren Betrag gesetzliche Zinsen ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der vollständigen Begleichung in Rechnung zu stellen. Im letztgenannten Fall haftet der Käufer zudem für den dem Verkäufer entstandenen Schaden, der auf jeden Fall entstandene Kosten und Gewinnausfall umfasst.

5. Alle außergerichtlichen (Inkasso-)Kosten (darunter die Kosten für die Erstellung und den Versand von Mahnungen, das Führen von Vergleichsverhandlungen und andere Handlungen zur Vorbereitung eines möglichen Gerichtsverfahrens) und Gerichtskosten sind vom Käufer zu tragen. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden auf Grundlage des niederländischen Inkassokostengesetzes („Wet normering buitengerechtelijke incassokosten“) berechnet und um 25,00 € Eintragungsgebühren erhöht.

6. Der Verkäufer ist berechtigt, den Käufer aufzufordern, ein Pfandrecht für die gelieferten Waren einzuräumen, wenn der Käufer seine Pflicht, den vollständigen Kaufpreis zuzüglich etwaiger Gebühren zu zahlen, nicht erfüllt.

7. Der Verkäufer erhebt auf der Grundlage des niederländischen Gesetzes zur Verwertung von Elektroaltgeräten („Besluit beheer elektrische en elektronische apparatuur“) zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (2002/95/EG) eine Entsorgungsgebühr zuzüglich USt. für Verkäufe in den Niederlanden. Der Käufer verpflichtet sich, diese Entsorgungsgebühr in gleicher Form seinen Abnehmern in Rechnung zu stellen, soweit diese Abnehmer in den Niederlanden ansässig sind.

8. Ein Käufer, der die Möglichkeit der Lagerung gem. Art. 5 in Anspruch nimmt, bleibt zur Zahlung des Kaufbetrags zu dem in Absatz 2 aufgeführten Zeitpunkt verpflichtet.

9. Preisangaben in Katalogen oder Preislisten erfolgen unter dem Vorbehalt von Preisänderungen unter Wahrung der in Art. 2 Absatz 5 festgelegten Bestimmungen. Der Verkäufer haftet nicht für Druck- oder Tippfehler in diesen Verzeichnissen.

Haftung

Art. 12

1. Der Verkäufer haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden jeglicher Art, es sei denn, die Schäden sind eine Folge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns seitens des Verkäufers. In diesen Fällen beläuft sich der Schadenersatz auf höchstens den Rechnungsbetrag der Ware, durch die der Schaden entstanden ist. Bei Empfehlungen übernimmt der Verkäufer keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden jeglicher Art, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wurde und vorbehaltlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. In diesen Fällen beläuft sich der Schadenersatz auf höchstens den Rechnungsbetrag der jeweiligen erteilten Empfehlung.

2. Unter keinen Umständen wird die Haftung des Verkäufers den Betrag überschreiten, der von seiner Haftpflichtversicherung gegebenenfalls ausgezahlt wird.

3. Der Verkäufer haftet nicht für Unfälle mit Personenschaden, es sei denn, der Schaden ist eine Folge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns seitens der Geschäftsleitung des Verkäufers.

4. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die aus mangelhafter Mitwirkung oder Informationsbereitstellung des Käufers, seiner Geschäftsleitung oder Angestellten beziehungsweise anderer vom Käufer mit der Ausführung des Auftrags beauftragter Dritter erwachsen.

5. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die aus einer kraft der Bestimmungen in Art. 8 dieser Geschäftsbedingungen nicht anzulastenden Verfehlung bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen erwachsen.

6. Der Verkäufer haftet für keinerlei direkte oder indirekte Schäden im Zusammenhang mit Gewinnausfällen, Betriebsstörungen oder anderen Folgeschäden aufseiten des Käufers, es sei denn, der Schaden ist eine Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.

7. Der Käufer stellt den Verkäufer frei von Forderungen Dritter aufgrund von Mängeln, die mit zu liefernden bzw. gelieferten Waren oder mit bei der Ausführung des Vertrags eingesetzten Hilfsmitteln in Zusammenhang stehen, beziehungsweise aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Verkäufers, seiner Mitarbeiter oder anderer von ihm in irgendeiner Form mit der Ausführung der Lieferung beauftragter Personen.

8. Weiterverkauf und Lieferung von Waren in die USA und nach Kanada erfolgen vollständig auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Bei Produktmängeln und dem Verkäufer anzulastenden Schäden vergütet der Verkäufer nicht mehr, als nach niederländischem Recht üblich ist.

Alle übrigen Kosten sind vom Käufer zu tragen.

Geistiges Eigentum

Art. 13

1. Alle Rechte geistigen Eigentums, die im Hinblick auf die vom Verkäufer stammende Ware ausgeübt werden können, befinden sich im Besitz des Verkäufers. Alle Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfe, Muster und Modelle etc. sind und bleiben jederzeit Eigentum des Verkäufers und sind auf erste Aufforderung hin dem Verkäufer zurückzugeben.

2. Mit Ausnahme einer anderslautenden schriftlichen Zustimmung der Geschäftsleitung des Verkäufers haftet der Käufer dafür, dass die im vorigen Absatz genannten

Informationen nicht kopiert oder vervielfältigt werden beziehungsweise Dritten zur Wiederverwendung oder anderweitig zur Einsichtnahme bereitgestellt oder ausgehändigt werden. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer zu verlangen, dass er eine vom Verkäufer vorgelegte Geheimhaltungserklärung unterzeichnet.

3. Es ist dem Käufer nicht gestattet, Angaben über Marken, Handelsnamen, Patente oder andere Rechte aus oder von der vom Verkäufer gelieferten Ware zu entfernen, einschließlich Angaben bezüglich des vertraulichen Charakters und der Geheimhaltung der gelieferten Ware. Der Käufer ist verpflichtet, seinen Abnehmern diese Klausel ebenfalls aufzuerlegen.

4. Der Verkäufer haftet nicht für Verstöße gegen Rechte des geistigen oder gewerblichen Eigentums Dritter, die durch ohne Zustimmung der Geschäftsleitung des Verkäufers vorgenommene Änderungen verursacht werden.

5. Der Käufer stellt den Verkäufer frei von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Verstößen gegen Rechte gewerblichen Eigentums.

Gesetzliche Anforderungen

Art. 14

1. Der Verkäufer haftet mit Ausnahme einer anderslautenden schriftlichen Bestätigung der Geschäftsleitung des Verkäufers nicht dafür, dass Design, Zusammensetzung und Qualität der Ware, die aufgrund der Bestellung zu liefern ist, in jeder Hinsicht allen diesbezüglich geltenden Anforderungen, die im Liefer- oder Transitland in Gesetzen oder anderen diesbezüglich behördlich erlassenen Vorschriften genannt sind, entsprechen.

2. Die Bestimmungen in Absatz 1 gelten auch für die bestimmungsmäßige Nutzung der Ware.

Erlöschen von Rechten

Artikel 15

Ansprüche des Käufers erlöschen, wenn der Käufer nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, auf jeden Fall aber innerhalb eines Jahres nach Lieferung, eine diesbezügliche Klage beim zuständigen Gericht eingereicht hat.

Auflösung

Art. 16

1. Unbeschadet der Bestimmungen in Art. 11 kann der Verkäufer – ohne Schadenersatzpflicht und unbeschadet seiner Rechte – den Kaufvertrag ohne weitere Mahnung und Mitwirkung eines Gerichts durch den per Einschreiben erfolgenden Versand einer schriftlichen Erklärung an den Käufer vollständig oder teilweise auflösen, wenn seitens des Käufers mindestens eine der folgenden Situationen besteht:

- a. Insolvenz(-antrag),
- b. (Antrag auf) Zahlungsaufschub,
- c. Pfändung,
- d. Vormundschaft oder anderweitiger Verlust der Entscheidungsbefugnis über das Vermögen oder Teile davon,
- e. Liquidation des Unternehmens oder
- f. Änderung bei der (indirekten) Kontrolle über

das Unternehmen des Käufers.

2. Durch die (teilweise) Auflösung werden Forderungen des Verkäufers unverzüglich und vollständig fällig. Der Käufer haftet für den Verkäufer entstandene Schäden, unter anderem, aber nicht ausschließlich entstandene Kosten und Gewinnausfall.

Haftungsfreistellung

Art. 17

1. Es ist die Pflicht des Käufers, fundierte Nachforschungen über bestehende Rechte geistigen Eigentums oder Patentrechte Dritter anzustellen, bevor er dem Verkäufer einen Auftrag zur Produktion oder Herstellung eines Artikels oder irgendeinen anderen Auftrag zu einer Leistungserbringung durch den Verkäufer erteilt.

2. Bei Erteilung eines Auftrags zur Produktion oder Herstellung eines Artikels oder irgendeiner anderen Leistungserbringung stellt der Käufer den Verkäufer von Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Rechte geistigen Eigentums der dem Verkäufer bereitgestellten Materialien, Daten, Anträge, Skizzen und anderen Sachen, die bei der Ausführung des Auftrags zum Einsatz kommen, frei.

3. Übermittelt der Käufer dem Verkäufer Datenträger, elektronische Dateien oder Software etc., so garantiert er, dass die Datenträger, elektronischen Dateien oder die Software frei von Viren und Schäden sind.

4. Bei Erteilung eines Auftrags zur Produktion oder Herstellung eines Artikels oder irgendeiner anderen Leistungserbringung stellt der Käufer den Verkäufer von Ansprüchen Dritter in Bezug auf Patentrechte bezüglich der dem Verkäufer übermittelten Materialien, Daten, Anträge, Skizzen und anderen Sachen, die bei der Ausführung des Auftrags zum Einsatz kommen, frei.

5. Wird der Verkäufer zu irgendeinem Zeitpunkt von einem Dritten aufgrund eines Verstoßes gegen die in Absatz 3 und Absatz 4 dieses Artikels genannten Aspekte haftbar gemacht oder vor Gericht gebracht, erklärt der Käufer bereits jetzt und unmissverständlich, diese Forderung direkt und ohne Vorbehalt vom Verkäufer zu übernehmen. Die Übernahme erfolgt durch unverzügliche Mitteilung an den Dritten, dass der Käufer die „zu belangende Partei“ ist.

6. Sollte die in Absatz 5 dieses Artikels genannte Übernahme rechtlich nicht möglich sein, erklärt der Käufer bereits jetzt und unmissverständlich, die vollständigen Kosten und Schäden, die dem Verkäufer entstehen, unverzüglich zu ersetzen. Dazu gehören u. a., jedoch nicht ausschließlich die vollständige Forderung des Dritten sowie die (Rechtsanwalts-)Kosten des Verkäufers.

Schadenersatz Kontrolle bei Weiterverkauf

Art. 18

1. Der Käufer stellt den Verkäufer frei von Forderungen im Hinblick auf Folgekosten aufgrund von Mängeln, die auf der Grundlage landesspezifischer Gesetze im Land des nachfolgenden Käufers mit der zu liefernden oder gelieferten Ware bzw. mit den bei der Vertragsausführung eingesetzten Hilfsmitteln in Zusammenhang stehen, beziehungsweise aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Verkäufers, seiner Mitarbeiter oder anderer in irgendeiner Form an der Ausführung des Vertrags beteiligter Personen.

2. Wenn ein Käufer gegen Art. 9 verstößt, wird zugunsten des Verkäufers sofort Schadenersatz für jede Transaktion, für die eine der dort aufgeführten Verkaufs- und Lieferbedingungen gilt, fällig. Der Schadenersatz beläuft sich auf mindestens 15 % des mit dem jeweiligen Auftrag verbundenen Rechnungswerts, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, einen höheren Prozentsatz oder Betrag zu fordern.

3. Der Verkäufer ist berechtigt, von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer auf Kosten des Käufers die Unterlagen des Käufers prüfen zu lassen, um somit die Einhaltung der in Art. 9 festgesetzten Bestimmungen überprüfen zu können.

Rechtswahl

Art. 19

1. Alle Verträge und Angebote, auf die diese Geschäftsbedingungen vollständig oder teilweise Anwendung finden, unterliegen niederländischem Recht.

Gerichtsstand

Art. 20

1. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien ist ausschließlich das Gericht Maastricht zuständig, sich mit dem Rechtsstreit zu befassen.

Änderungsklausel

Art. 21

1. Der Verkäufer ist berechtigt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern. Es gilt jeweils die letzte für gültig erklärte Fassung bzw. die Fassung, die bei Abschluss des Vertrags mit dem Käufer galt.

Hato BV
Handelsstraat 31
6135 KK Sittard
Handelsregisternummer: 12015373
Fassung 07-08-2024